



# Ökologische Sanierung Wasserkraft - Teilsanierung

## 1 Sinn und Zweck des Dokuments

Bei der Wahl der Sanierungsmassnahmen sind gemäss Art. 39a GSchG (Schwall-Sunk), Art. 43a GSchG (Geschiebehaushalt) und sinngemäss Art. 10 BGF (Fischgängigkeit) die folgenden fünf Kriterien zu berücksichtigen und abzuwägen.

- a. Grad der Beeinträchtigungen des Gewässers;
- b. ökologisches Potenzial des Gewässers;
- c. Verhältnismässigkeit des Aufwandes;
- d. Interessen des Hochwasserschutzes;
- e. energiepolitische Zielen zur Förderung erneuerbarer Energien.

Das BAFU ist beim Vollzug Sanierung Wasserkraft regelmässig mit der Frage konfrontiert, ob z.B. bei Unverhältnismässigkeit einer Sanierungsmassnahme oder wegen der Interessen des Hochwasserschutzes oder energiepolitischer Ziele auch eine Teilsanierung (die wesentliche Beeinträchtigung wird nicht vollständig beseitigt) zulässig ist und finanziert werden kann und was die Konsequenz einer Teilsanierung bei der Konzessionserneuerung ist. Das Dokument soll der Klärung dienen.

## 2 Ausgangslage und Fragestellung

### *Gesetzliche Vorgabe*

Wenn eine bestehende Wasserkraftanlage eine wesentliche Beeinträchtigung im Bereich Schwall/Sunk, Fischgängigkeit oder Geschiebehaushalt verursacht, ist sie sanierungspflichtig. Das gesetzliche Sanierungsziel (Art. 39a GSchG Schwall-Sunk, Art. 43a GSchG Geschiebehaushalt, Art. 9 BGF Fischgängigkeit) ist die Beseitigung der wesentlichen Beeinträchtigung.

### *Wiederkehrende Situation*

Der Kanton verpflichtet den Inhaber der Anlage, mit einer geeigneten Sanierungsmassnahme die wesentliche Beeinträchtigung zu beseitigen (Sanierungsverfahren nach Art. 83a GSchG bzw. Art. 10 BGF).

Der Inhaber der Anlage erarbeitet ein Variantenstudium. Es zeigt sich, dass es aus Gründen der Verhältnismässigkeit, oder infolge Interessen des Hochwasserschutzes oder energiepolitischer Ziele keine Variante gibt, welche das Sanierungsziel vollständig erreicht.

### *Frage*

Für den Fall, dass es unter Berücksichtigung von Verhältnismässigkeit, Hochwasserschutz und energiepolitischer Ziele keine verhältnismässige Sanierungsmassnahme gibt, welche

das gesetzliche Sanierungsziel vollständig erreicht («Vollsanierung»), stellt sich regelmässig die Frage,

- ob und in welchen Fällen die Realisierung und Finanzierung nach Art. 34 EnG einer Massnahme möglich ist, welche das gesetzliche Sanierungsziel zumindest teilweise erreicht («Teilsanierung») und in der Folge
- ob bei einer Teilsanierung die Anlage als saniert gilt oder nicht und was bei einer Konzessionserneuerung zu beachten ist.

Bezüglich Konzessionserneuerung ist zu berücksichtigen, dass das Parlament im Rahmen der Parlamentarischen Initiative «Schutz und Nutzung der Gewässer» bei der Revision des GSchG im Jahr 2009 festgelegt hat, dass die Sanierungen unabhängig von der Konzessionssituation zu behandeln sind, d.h. es spielt keine Rolle ob das Sanierungsverfahren bei laufender Konzession erfolgt oder mit einer Konzessionserneuerung zusammenfällt.

### 3 Antwort

Die in der Ausgangslage geschilderte Situation ist im Ablaufschema der Abbildung 1 dargestellt. Daraus ergeben sich drei Fälle.

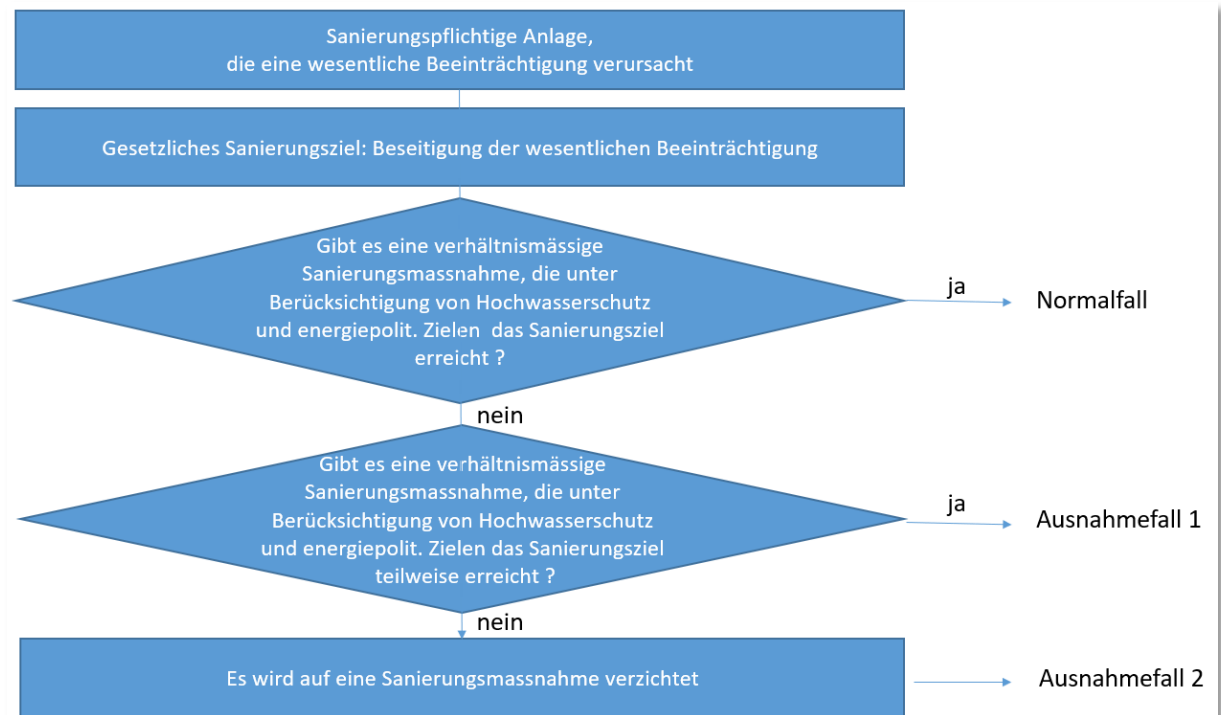


Abbildung 1: Ablaufschema

#### 3.1 Der Normalfall – die vollständige Sanierung

Der Normalfall stellt die Situation dar, bei der es eine verhältnismässige Massnahme gibt, welche unter Berücksichtigung von Hochwasserschutz und energiepolitischer Ziele das gesetzliche Sanierungsziel erreicht.

Die Sanierungsmassnahme kann nach Art. 34 EnG finanziert werden. Die Anlage gilt nach Umsetzung der Sanierungsmassnahme und dem Nachweis aus der Wirkungskontrolle, dass das Sanierungsziel effektiv erreicht wurde, als nach Art. 83a GSchG bzw. Art. 10 BGF saniert.

### Was passiert bei einer späteren Konzessionserneuerung?

Bei einer Konzessionserneuerung muss der Gesuchsteller das geltende Recht einhalten.

Ohne triftige Gründe (z.B. Ausbau, Änderung der gesetzlichen Grundlagen, Änderung des ökologischen Potentials indem z.B. eine neue Fischart das Gebiet erreicht) kann die Behörde aber bei gleicher Ausgangslage bei der Konzessionserneuerung nicht zu einem anderen Schluss kommen wie im Sanierungsverfahren (vgl. Parlamentarische Initiative 07.492 «Schutz und Nutzung der Gewässer», Bericht der UREK-S vom 12. August 2008, Kap. 2.3: « ... *wird aufgrund des erwähnten Sachzusammenhangs die Sanierung im Bereich Schwall und Sunk auch bei laufenden Konzessionen vollständig durchgeführt, so dass bei der nächsten Konzessionserneuerung die Schwall- und Sunk-Problematik schon gelöst ist*»).

Liegen keine triftigen Gründe vor, gilt die Anlage in Bezug auf den sanierten Bereich daher als saniert und gesetzeskonform. Eine diesbezüglich kurze Begründung soll im UVB aufgenommen werden.

### **3.2 Der Ausnahmefall 1 – die Teilsanierung**

Nur wenn es unter Berücksichtigung von Verhältnismässigkeit, Hochwasserschutz und energiepolitischer Ziele keine Massnahme gibt, die das Sanierungsziel vollständig erreicht, kann in Ausnahmefällen auch eine Massnahme zulässig sein, die das Sanierungsziel teilweise erreicht. Teilsanierungen sind nach Abwägung der eingangs aufgeführten, gesetzlich verankerten fünf Kriterien (Art. 39a GSchG und Art. 43a GSchG) und aufgrund des in der Verfassung verankerten Verhältnismässigkeitsprinzips (Art. 5 BV) rechtlich zulässig.

Mit einer Teilsanierung muss aber eine wesentliche Verbesserung der gewässerökologischen Beeinträchtigung erreicht werden. Auch die Teilsanierung muss verhältnismässig sein, d.h. z.B. die Kosten der Massnahme müssen gegenüber der gewässerökologischen Verbesserung in einem vernünftigen Verhältnis stehen.

Auch eine Teilsanierung kann nach Art. 34 EnG finanziert werden. Die Anlage gilt nach Umsetzung der Sanierungsmassnahme und dem Nachweis aus der Wirkungskontrolle, dass effektiv eine gewässerökologische Verbesserung nachgewiesen werden kann, aber das gesetzliche Sanierungsziel nur teilweise erreicht wurde, als nach Art. 83a GSchG teilsaniert. Die wesentliche Beeinträchtigung ist nicht vollständig beseitigt. Das Sanierungsverfahren nach Art. 83a GSchG ist abgeschlossen, die Anlage wird aus der Sanierungspflicht entlassen.

### Was passiert bei einer späteren Konzessionserneuerung?

Bei einer Konzessionserneuerung muss der Gesuchsteller das geltende Recht einhalten. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist aufzuzeigen, welche Beeinträchtigung des Gewässers durch Schwall-Sunk, Fischgängigkeit oder Geschiebehaushalt besteht und ob es verhältnismässige Massnahmen gibt, um diese zu beheben.

Ohne triftige Gründe kann die Behörde bei gleicher Ausgangslage bei der Konzessionserneuerung nicht zu einem anderen Schluss kommen wie im Sanierungsverfahren. Entscheidend, ob eine neue Konzession trotz Teilsanierung erteilt werden kann, ist immer die Gesamtinteressenabwägung.

Gründe, die für eine Neubeurteilung sprechen, können bspw. sein:

- Mit der Konzessionserneuerung werden Änderungen an der Anlage vorgenommen (Ausbau, Erweiterung), die gegenüber der im Sanierungsverfahren beurteilten Anlage eine zusätzliche Beeinträchtigung verursachen.
- Änderung der gesetzlichen Grundlage seit dem Sanierungsverfahren.
- Wesentliche Änderungen am Gewässer, welche im Rahmen des Sanierungsverfahren nicht berücksichtigt wurden.
- Technische Neuerungen, die im Sanierungsverfahren noch nicht bekannt waren.

Bezüglich einer veränderten wirtschaftlichen Situation des Kraftwerkinhabers (z.B. höhere Erlöse infolge höherer Strompreise) ist folgendes festzuhalten: Bei baulichen Massnahmen ändert eine veränderte wirtschaftliche Situation nichts an der Beurteilung der Verhältnismässigkeit zum Zeitpunkt der Konzessionserneuerung. Hingegen kann bei betrieblichen Massnahmen ein veränderter Strompreis direkten Einfluss auf die Kosten der Sanierungsmassnahme haben (z.B. bei veränderten Strompreisen höhere oder tiefere Erlöseinbussen). Veränderte Kosten der betrieblichen Sanierungsmassnahmen können zu einer neuen Beurteilung der Verhältnismässigkeit zum Zeitpunkt der Konzessionserneuerung führen.

Spezialfall Schwall-Sunk, wenn betriebliche Massnahmen bei der Sanierung vom Kraftwerksinhaber nicht vorgeschlagen und somit nicht berücksichtigt wurden. In solchen Fällen entscheidet die Behörde bei einem Konzessionserneuerungsgesuch aufgrund einer Gesamtinteressenabwägung. Die Konzessionsbehörde kann dabei zum Schluss kommen, dass eine Konzessionserteilung nur möglich ist, wenn die Auswirkungen von Schwall und Sunk durch betriebliche Massnahmen reduziert werden, siehe Erläuterungen dazu im Vollzugshilfemodul Schwall-Sunk Massnahmen, S. 37.

### **3.3 Der Ausnahmefall 2 – keine Sanierung**

Nur wenn es keine verhältnismässige Massnahme gibt, die unter Berücksichtigung von Hochwasserschutz und energiepolitischer Ziele das Sanierungsziel weder vollständig (Normalfall) noch teilweise (Ausnahmefall 1) erreicht, kann es in Ausnahmefällen zulässig sein, auf eine Sanierungsmassnahme zu verzichten.

Die Anlage gilt dann als nach Art. 83a GSchG nicht saniert. Die wesentliche Beeinträchtigung besteht weiterhin unverändert. Das Sanierungsverfahren nach Art. 83a GSchG ist abgeschlossen, die Anlage wird aus der Sanierungspflicht entlassen.

#### Was passiert bei einer späteren Konzessionserneuerung?

Es gelten dieselben Erwägungen wie im Kap. 3.2 für den Ausnahmefall 1 (Teilsanierung).